

Stellungnahme zum Antrag der FDP-Fraktion zum Thema „Vorgeburtliche Vaterschaftstests ermöglichen“ BT Drucks. 19/16950

Vorbereitend zur Anhörung im Gesundheitsausschuss des Deutschen Bundestages am 19.05.2021 gebe ich nachfolgend eine Einschätzung des vorliegenden Antrages, der Situation von werdenden Müttern, (mutmaßlichen) Vätern und rechtlichen Anpassungsnotwendigkeiten, auch über den vorliegenden Antrag hinaus. Insbesondere wollen wir dabei nicht nur auf die Rechte der Eltern, sondern auch auf die Rechte der betroffenen Kinder eingehen.

Situationsdarstellung

Wenn es rund um den Zeitpunkt der Zeugung eines Kindes Mehrverkehr der Mutter gegeben hat, besteht Ungewissheit darüber, wer der Vater des Kindes ist. Dabei muss bereits an dieser Stelle eine Definition vorgenommen werden. Denn gemeint ist hier der genetische Vater. Sollte die werdende Mutter verheiratet sein, so würde der Ehemann mit Geburt rechtlicher Vater werden, ohne der genetische Vater zu sein.

Dieses Konstrukt der rein rechtlichen Vaterschaft halten wir einerseits für überholt, andererseits auch nicht mit den Rechten des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung und Erziehung durch beide (genetischen) Eltern vereinbar¹. Es birgt zudem die Gefahr von Folgeproblemen (Stichwort: sogenannte Kuckuckskinder) wie der Anfechtung der rechtlichen Vaterschaft, Inkompatibilität bei medizinischen Problemen (z.B. Knochenmarkspende nur zwischen genetischen Verwandten möglich, ebenso die Anamnese genetischer, erblich bedingter Krankheiten ...) und weiterer Folgefragen.

Die werdende Mutter und der zu diesem Zeitpunkt noch mutmaßliche Vater (Väter) haben also ein berechtigtes Interesse daran, möglichst frühzeitig Gewissheit darüber zu erlangen, wer tatsächlich der Mann ist, der das Kind gezeugt hat. Schließlich haben Mutter und Vater spätestens mit Geburt des Kindes eine lebenslange Verbindung und Verantwortung wahrzunehmen.

Das Gendiagnostikgesetz hat in seiner bisherigen Form in §17 einer vorgeburtlichen Vaterschaftsfeststellung enge Grenzen gesetzt und diese auf Fälle beschränkt, in denen die Zeugung des Kindes mutmaßlich aufgrund einer Straftat erfolgt ist. Hierbei wurde berücksichtigt, dass zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes eine vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung durch eine Fruchtwasseruntersuchung mit einem gewissen Risiko für das Kind verbunden war.

Das Interesse der Eltern an der Feststellung der Vaterschaft ist im Gendiagnostikgesetz in Ansehung der seinerzeit vorhandenen diagnostischen Möglichkeiten hinter den Schutz des Kindes zurückgetreten. Lediglich zur Aufklärung von Straftaten wurde das Risiko als verhältnismäßig angesehen.

¹ Ergänzend dazu Stellungnahme des Väteraufbruch für Kinder e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der abstammungsrechtlichen Regelungen an das Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, <https://vaeteraufbruch.de/index.php?id=abstammungsrecht>

So berechtigt und nachvollziehbar die Entscheidung des Gesetzgebers zum damaligen Zeitpunkt war: diese Abwägung braucht es heute nicht mehr.

Der medizinische Fortschritt ermöglicht es heute, ohne Risiko für das ungeborene Leben die genetische Vaterschaft festzustellen. Es ist daher an der Zeit, die berechtigten Interessen der werdenden Mutter, der mutmaßlichen Väter und vor allem auch des Kindes in den Fokus zu nehmen und diese zukünftig auch im Gesetz abzubilden.

Recht des Kindes

Nach Art. 8 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind das Recht auf Kenntnis seiner Abstammung. Art. 5 der Konvention statuiert, dass das Recht der Eltern, für Kinder relevante Entscheidungen zu treffen, zu respektieren ist. Damit einher geht Art. 18 der Konvention, der von den Vertragsstaaten fordert, dass diese nach besten Kräften den Grundsatz sicherzustellen haben, dass beide Elternteile gemeinsam für die Entwicklung und Erziehung des Kindes verantwortlich sind.

Zur Verwirklichung der Rechte des Kindes ist es erforderlich, dass Klarheit darüber besteht, wer der (genetische) Vater des Kindes ist, der diese Rechte auch wahrnehmen darf bzw. zur Wahrnehmung der Rechte auch zur Verantwortung gezogen werden kann (Rechte und Pflichten gegenüber dem Kind). Diese Rechte des Kindes gelten von Anfang an und können unter Umständen auch bereits vor der Geburt Bedeutung erlangen. Die Präambel der UN-Kinderrechtskonvention weist ausdrücklich darauf hin, dass ein Kind „insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf“.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Vater, anders als die Mutter, seine Pflichten gegenüber dem Kind erst mit Feststellung der Vaterschaft ausüben kann und darf. Es liegt daher auch im Interesse des Kindes selbst, dass möglichst frühzeitig feststeht, wer tatsächlich sein oder ihr Vater ist und sich in die elterliche Verantwortungsgemeinschaft einbringt.

Bedarf der Rechtssicherheit über den genetischen Vater bereits vor der Geburt

Es gibt zahlreiche Konstellationen, in denen bereits vor der Geburt oder unmittelbar danach relevante Entscheidungen für ein Kind getroffen werden müssen, die ein Abwarten auf das Ergebnis eines sonst im schlechtesten Fall mehrere Monate oder Jahre andauernden, gerichtlichen Vaterschaftsfeststellungsverfahrens nicht zulassen. Nachfolgend daher beispielhaft einige Konstellationen zur Verdeutlichung (nicht abschließend):

- Nach einem Unfall liegt die Mutter im Koma, das Kind wird per Not-OP geboren. Es müssen nun für das Kind lebenswichtige Entscheidungen getroffen werden, die Mutter steht aufgrund des Komas aber nicht zur Verfügung
- Die Mutter verstirbt bei der Geburt. Hier wurde insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion um die Regelung einer Mit-Mutterschaft immer wieder betont, dass es für das Kind wichtig ist, dass ein zweiter, entscheidungsfähiger Elternteil zur Verfügung steht

- Schon vorgeburtlich wird festgestellt, dass das Kind unmittelbar nach der Geburt oder noch im Mutterleib medizinischer Behandlung bedarf. Hierzu müssen relevante Entscheidungen getroffen werden
- Das Kind benötigt bereits kurz nach der Geburt medizinische Behandlungen, bei denen man auf genetische Informationen von genetische Verwandten angewiesen ist (z.B. Erberkrankungen, Transplantationen etc.)

Die Kenntnis über den Vater würde hier eine Rechtssicherheit durch den zweiten Elternteil schaffen. Es stünde frühzeitig ein zweiter, entscheidungsfähiger Elternteil sowie der komplette Genpool des Kindes und dessen genetische Historie auch aus der Familie des Vaters zur Verfügung. Dies kann lebensrettend für das Kind sein.

Ebenso kann durch die Feststellung der Vaterschaft vor Geburt bereits ein Erbrecht bestehen (§1923 (2) BGB), welches die Versorgung des Kindes für den Fall, dass der Vater des Kindes vor Geburt verstirbt, sichert.

Ein weiterer Fall sind Unterhaltsansprüche des Kindes gegen seinen Vater. Solange dieser nicht feststeht, bestehen auch keine Unterhaltsansprüche. Hier müssten im Fall der ungeklärten Vaterschaft unter Umständen staatliche Stellen zur Deckung des Unterhaltsbedarfs in Vorleistung gehen, sollte die Mutter den Bedarf des Kindes nicht alleine decken können.

Erweiterung des vorliegenden Entwurfes

Aus unserer Sicht muss in den vorliegenden Entwurf mit aufgenommen werden, dass über das Ergebnis der genetischen Untersuchung zur Klärung der Abstammung nicht nur die Schwangere informiert werden darf, sondern auch allen weiteren an der Untersuchung beteiligten Personen. Es würde sonst ausschließlich im Einflussbereich der Schwangeren liegen, ob die beteiligten Männer Aufklärung erhalten, ob sie der Vater des werdenden Kindes sind oder nicht.

Dabei wäre es ausreichend, wenn die Männer, die nicht als Väter des Kindes festgestellt wurden, hierüber in Form einer kurzen Mitteilung informiert werden. Der genetische Vater sollte eine ausführlichere Information, analog der der Schwangeren erhalten. Dabei sollte im Gesetz klargestellt werden, dass die Beteiligten frühestens nach Ablauf der 12. Schwangerschaftswoche verpflichtend zu informieren sind. Lediglich eine „kann“-Regelung dürfte hier zu kurz greifen.

Eine Ergänzung des §17 Abs. 6 könnte wie folgt lauten:

„Das Ergebnis ~~kann~~ ist der Schwangeren und allen weiteren, an der Klärung der Abstammung beteiligten Männern, nach Ablauf der zwölften Schwangerschaftswoche mitgeteilt werden mitzuteilen.“

Aus unserer Sicht bedarf es weiterhin noch einer ergänzenden Klarstellung des §11 GenDG zur Mitteilung der Ergebnisse genetischer Untersuchungen und Analysen, da im Fall der vorgeburtlichen Vaterschaftsfeststellung, anders als in den bisherigen Regelungen des §11 GenDG, nicht nur eine, sondern (mindestens) 2 Personen beteiligt sind und ein Recht auf Information über die Ergebnisse haben.

Die Ermöglichung der pränatalen Vaterschaftsfeststellung würde über den vorliegenden Entwurf hinaus auch weitere Rechtsbereiche tangieren, die sich mit der Vaterschaftsfeststellung befassen. Solange sich alle beteiligten erwachsenen Personen (werdende Mutter, mutmaßliche Väter) einig sind, bedarf es lediglich der hier diskutierten Änderung des Gendiagnostik-Gesetzes.

Immer wieder gibt es aber Fälle, in denen einer oder mehrere der Beteiligten mit der Feststellung der Vaterschaft nicht einverstanden sind. Solche Fälle werden bereits bisher über die §§ 1598a und 1600b BGB gelöst. Der § 1600d BGB bezieht sich in seiner bisherigen Form allerdings auf Zeiträume der Zeugung unter Zuhilfenahme des Geburtstermins, was für eine vorgeburtliche Vaterschaftsfeststellung keine Lösungsmöglichkeit bietet.

So würde es aus unserer Sicht einer Anpassung des §1600d BGB bedürfen, welcher bisher wie folgt formuliert ist:

(3) ¹Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. ²Steht fest, dass das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

Sinnvoll wäre hier ein Bezug auf den mutmaßlichen Zeitpunkt der Befruchtung, welcher relativ präzise von Ärzten + / - 14 Tagen festgestellt werden kann. Eine Zeitspanne von + / - 30 Tagen wäre hier eine denkbare, zuverlässige Zeitspanne, auf die sich die Vaterschaftsvermutung beziehen könnte. Vorbehaltlich einer durch Mediziner zu präzisierenden Klarstellung könnte der §1600d Abs. 3 BGB zukünftig grundsätzlich auf den Zeitpunkt der Befruchtung abstellen und so deutlich knapper gefasst werden.

Eine mögliche Umformulierung könnte daher wie folgt lauten:

(3) ¹Als Empfängniszeit gilt die Zeit von 30 Tagen vor bis 30 Tagen nach dem errechneten Befruchtungzeitpunkt.

Sollte es aus medizinischer oder rechtlicher Sicht sachdienlich sein, für einige Fälle auch weiterhin auf die bisherige Regelung abzustellen, wäre der §166d Abs. 3 BGB wie folgt zu ergänzen.

(3) ¹Als Empfängniszeit gilt die Zeit von 30 Tagen vor bis 30 Tagen nach dem errechneten Befruchtungzeitpunkt. ²Sollte der Befruchtungzeitpunkt nicht ermittelbar sein, gilt als Empfängniszeit die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. ³Steht fest, dass das Kind außerhalb des Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

Die Voraussetzungen für die erforderliche Einwilligung der Probenentnahme sind bereits im §1598a (1) Satz 1 niedergelegt, so dass es hier keinen Anpassungsbedarf gibt.

Fazit

Die vorgeburtliche Feststellung der Vaterschaft sollte im Rahmen des Gendiagnostikgesetzes ermöglicht werden. Letztlich sind damit nur Vorteile sowohl für die beteiligten Erwachsenen wie auch die Kinder verbunden. Der Gesetzgeber sollte daher die Gesetzgebung dem mittlerweile erfolgten medizinischen Fortschritt anpassen und auch den Grundrechten der Väter Rechnung tragen und Kinder in ihren Grundrechten stärken und sie durch beide Eltern absichern. Erforderlich ist es aus unserer Sicht aber, dass der festgestellte, genetische Vater im Rahmen des Gendiagnostikgesetzes dieselben Rechte auf Information hat wie die werdende Mutter.

Mit der Änderung sollte ebenso die Anpassung der familienrechtlichen Regelung des §1600d BGB angepasst werden, um die notwendigen Rechtgrundlagen für die Durchführung der Vaterschaftsfeststellung zu schaffen.

Letztlich sollte bei allem berücksichtigt werden, dass es sich hier nicht nur um ein Recht des Vaters oder der Mutter, sondern auch und vor allem um das Recht des Kindes handelt. Insofern bietet der Gesetzentwurf nicht nur mehr Klarheit für Mutter und Vater, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung der Rechte der Kinder.

Markus Witt

Mitglied im Bundesvorstandes des
Väteraufbruch für Kinder e.V.

E-Mail: witt@vafk.de

Allen Kindern beide Eltern